

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Architektur und Stadtplanung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Vom 18. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Bachelorstudiengang Architektur und Stadtplanung 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulischen Leistungen sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten,

beizufügen.

Die Unterlagen können auf keinen Fall an den Bewerber zurückgegeben werden.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Architektur und Stadtplanung wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 4 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Drei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Stadtplanung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Stadtplanung haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- Durchschnittsnote der HZB.
- Kurze Begründung (max. 1 DIN A4 Seite) in Maschinschrift, warum der/die Bewerber/in das Fach Architektur studieren möchte.
- Außerschulisches Engagement, einschlägiges Praktikum, abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen (max. DIN A4), sofern sie über die Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur besonderen Aufschluss geben können
- Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss für die Eignung für den Studiengang geben können, sollen mittels einer von der Auswahlkommission zum 15. März ausgegebenen Themenstellung durch Fotos, Zeichnungen oder andere Darstellungsweisen (keine Originale, max. DIN A4) belegt werden.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. *Bewertung der schulischen Leistungen:*

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. *Bewertung der sonstigen Leistungen:*

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet jedes der folgenden Kriterien gesondert auf einer Skala von 0 bis 15:

- a) Kurze Begründung (max. 1 DIN A4 Seite), in Maschinschrift, warum der Bewerber das Fach Architektur und Stadtplanung studieren möchte (max. 15 Punkte).
- b) Außerschulisches Engagement, einschlägiges Praktikum, abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes (DIN A4) mit den entsprechenden Nachweisen (max. 15 Punkte).
- c) Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben können (max. 15 Punkte).

Die von den einzelnen Mitgliedern für die Kriterien unter a) – c) vergebenen Punkte werden wie folgt unterschieden: a) 20% Gewicht; b) 30% Gewicht; c) 50% Gewicht. Die vergebenen Punkte werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und addiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 2 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Architektur und Stadtplanung wird auf 8% festgelegt.

¹ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Architektur und Stadtplanung mit akademischer Abschlussprüfung Diplom vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 166) außer Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)